

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Festlegungen zum Netzzugang und zur Bilanzierung gemäß § 41 GWG 2011 getroffen und die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 abgeändert.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Effiziente und marktbasierende Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln fördern einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt und tragen zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 GWG 2011 ist eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen durchzuführen; zudem ist die Verordnung gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen zur 2. GMMO-VO-Novelle 2013

Allgemeiner Teil

Mit der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012) wurde ab dem 1. Jänner 2013 ein neues Gasmarktmodell in Österreich erfolgreich umgesetzt. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Umstellung klaglos funktioniert hat und alle Systemvoraussetzungen dank der Anstrengungen aller Marktteilnehmer rechtzeitig erfüllt wurden. Von den Marktteilnehmern wurde das neue Modell gut angenommen. Die Handelsaktivitäten am Virtuellen Handelspunkt haben sich, nachdem diese im Dezember vor der Umstellung zurückgegangen sind, wieder erholt und erreichen bereits jetzt wieder das hohe Niveau aus den Vorjahren. Auch die Einführung der Tagesbilanzierung für Kunden ohne Lastprofilmessung, die die Belieferung von Endkunden für Versorger vereinfacht, hat sich bewährt. Die Unausgeglichenheiten dieser Kundengruppe konnten im bisherigen Betrachtungszeitraum ausschließlich aus dem Netzpuffer bewältigt werden. Mittlerweile wurde auch die Gas Monitoring-Verordnung – GMO-VO (BGBl. II Nr. 63/2013) kundgemacht, mit der eine verbesserte Analyse des Gasmarktes gewährleistet werden kann. Damit ist gesichert, dass allfällige Schwächen erkannt werden und an der weiteren Verbesserung des Marktmodells gearbeitet werden kann.

Die bisherigen positiven Erfahrungen haben auch bereits ersten Anpassungsbedarf gezeigt, welcher zum Teil bereits mit der GMMO-VO-Novelle 2013 im April (BGBl. II Nr. 88/2013) umgesetzt wurde. In der vorliegenden Novelle werden weiterführende Regelungen hinsichtlich der Informationsübermittlungspflichten der Marktteilnehmer, zur Ausgleichsenergiebepreisung und zu den Bilanzierungsregeln in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg festgelegt.

Besonderer Teil

Zu § 19 Abs. 2:

Für die Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher ist neben den Verträgen mit dem Marktgebietsmanager und dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes jedenfalls die Börsezulassung erforderlich, welche aus administrativen Gründen jedoch nicht über den „one-stop-shop“ beim Marktgebietsmanager durchgeführt werden kann. Dieses Erfordernis wurde mit der aktuellen Novelle zum GWG 2011 (§ 93 Abs. 1 Z 1 GWG 2011, BGBl. I Nr. 174/2013) aufgenommen und wird nunmehr auch in der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 abgebildet. Im Rahmen der Zulassung an der Gasbörse ist neben dem Vertrag mit der Wiener Börse AG auch ein Vertrag mit dem Clearinghouse und einer Clearingbank abzuschließen.

Zu § 25 Abs. 7 Z 5:

Die Informationsübermittlungspflicht für Fernleitungsnetzbetreiber an die jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen über die der jeweiligen Bilanzgruppe vom Netzbenutzer zugeordneten Kapazitäten an den Ein- und Ausspeisepunkten des Marktgebietes wird ergänzt, um sicherzustellen, dass der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Aufgaben zur Verwaltung und Anmeldung von Kapazitäten seiner Bilanzgruppenmitglieder effizient nachkommen kann.

Zu § 25 Abs. 8 Z 6 bis 8:

Ziffer 6: Ergänzung der stündlich vom Verteilernetzbetreiber zu versendenden vorläufigen Messwerte von Endverbrauchern mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung ab 50.000 kWh/h (Großabnehmer) an den jeweiligen Versorger, um es dem Versorger zu ermöglichen, auf kurzfristige Änderungen im Abnahmeverhalten des Großabnehmers besser reagieren zu können bzw. diese Information auch dem für die Nominierungs- und Fahrplanabwicklung zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen bekannt zu geben.

Ziffer 7: Ergänzung um die optionale monatliche Übermittlung von SLP-Verbrauchsdaten (berechnet oder abgelesen bzw. vom Endverbraucher bekannt gegeben) je Zählpunkt vom Verteilernetzbetreiber an den jeweiligen Versorger, sofern der Versorger diese Daten benötigt und anfordert.

Ziffer 8: Ergänzung um die Übermittlungspflicht von mit einem intelligenten Messgerät gemessenen Verbrauchsdaten je Zählpunkt an den jeweiligen Versorger, um dem jeweiligen Versorger eine angemessene Information über das Verbrauchsverhalten seiner Kunden zur Verfügung zu stellen. Standardmäßig werden diese Verbrauchsdaten als Tageswerte übermittelt. Sollte der jeweilige Kunde sein Einverständnis erteilen, sind diese Daten als Stundenwerte zu übermitteln.

Zu § 32 Abs. 2 und 3:

Abs. 2: Diese Bestimmung bleibt im Wesentlichen unverändert, zur leichteren Lesbarkeit wurde jedoch der gesamte Absatz in die Novellierungsanordnung aufgenommen. Es erfolgt lediglich die Klarstellung, dass es sich bei der Ausgleichsenergiepreisbildung für Stunden ohne Abrufe des Verteilergiebtsmanagers um den letztverfügbaren, vom Verteilergiebtsmanager erzielten Preis an der Erdgasbörse des Virtuellen Handlungspunktes handelt und sowohl Within-Day- als auch Day-Ahead-Produkte berücksichtigt werden.

Abs. 3: Auch diese Bestimmung bleibt im Wesentlichen unverändert, zur leichteren Lesbarkeit wurde jedoch der gesamte Absatz in die Novellierungsanordnung aufgenommen. Die Regelungen zur Ausgleichsenergiepreisbildung für Endverbraucher in der Tagesbilanzierung, wenn keine Abrufe des Verteilergiebtsmanagers erfolgt sind, werden dahingehend geändert, dass in diesem Fall nicht mehr der Grenzpreis der Vortages zur Anwendung kommt, sondern der mengengewichtete Preisindex für Spotmarktprodukte der Börse am Virtuellen Handlungspunkt herangezogen wird, wobei hier ein Aufschlag von zehn Prozent in Ausgleichsenergiebezugsrichtung und ein Abschlag von zehn Prozent in AusgleichsenergieLieferrichtung zur Anwendung kommt. Dies soll eine unangemessene längerfristige Fortschreibung von Ausgleichsenergiepreisen für tagesbilanzierende Endverbraucher verhindern.

Zu § 44:

Die Regelungen zur Ausgleichsenergiebepreisung in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg wurden – mit den systembedingten Abweichungen – mit denen in § 32 für das Marktgebiet Ost gleichgezogen.

Zu § 47 Abs. 8:

Die Bestimmungen dieser Novelle treten für das Marktgebiet Ost und für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg mit 1. Oktober 2013 in Kraft.